

Allgemeine Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für den Kauf von IT/TK-Systemen

- (AVB Kauf IT/TK-Systeme) Ausgabe 01.07.2025 -

1 Allgemeines und Integritätsklausel

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen/Leistungen stellt keine Annahme von Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Vertragsverhältnisses, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Sie verpflichten sich insbesondere, in ihren Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen im In- und Ausland zu vermeiden. Schwere Verfehlungen sind, unabhängig von der Beteiligungsform der Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfehandlung
- a) schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere Betrug, Untreue, Urkundenfälschung oder ähnliche Delikte darstellen,
 - b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger (Bestechung oder Vorteilsgewährung) oder an Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige Beschäftigte der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 - c) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an freiberuflich Tätige, die im Auftrag der Deutsche Bahn AG oder ihrer Konzernunternehmen bei der Auftragsvergabe oder der Auftragsabwicklung tätig sind, z.B. Planer, Berater und Projektsteuerer,
 - d) im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers für die Deutsche Bahn AG oder deren Konzernunternehmen das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen an sonstige in- oder ausländische Beamte, Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Mandatsträger oder an Angestellte oder Beauftragte sonstiger geschäftlicher Betriebe im Zusammenhang mit der Anbahnung, Vergabe und Durchführung von Aufträgen Dritter,
 - e) das zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebs Schaden zuzufügen, unbefugte Verschaffen, Sichern, Verwerten oder Mitteilen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, das zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwerten oder Mitteilen im geschäftlichen Verkehr anvertrauter Vorlagen oder Vorschriften technischer Art sowie darüber hinaus die zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugte Verwertung oder Weitergabe von im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern,
 - f) Verstöße gegen Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere Verstöße gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen i.S.v. Art. 101 AEUV, § 1 GWB (Preis-, Submissions-, Mengen-, Quoten-, Gebiets- und Kundenabsprachen),
 - g) Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen oder das Umgehen von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, sowie gegen sonstige anwendbare nationale, europäische und internationale Embargo- und Außenwirtschaftsvorschriften, sowie
 - h) sonstige schwerwiegende Straftaten oder schwere Verfehlungen. Hierzu zählen strafbare Handlungen, die insbesondere terroristische Straftaten, Beteiligung an einer kriminellen

Vereinigung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels oder ähnliche Delikte darstellen.

Eine schwere Verfehlung im vorgenannten Sinne liegt auch vor, wenn Personen, die Beschäftigten, Geschäftsführern oder Vorständen des DB-Konzerns nahestehen, unzulässige Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden und wenn konkrete Planungs- und Ausschreibungshilfen geleistet werden, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu unterlaufen.

- 1.3 Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er als Schadensersatz 15 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Auftragnehmer oder eines höheren Schadens durch den Auftraggeber und die entsprechende Geltendmachung bleiben unberührt. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

- 1.4 Wird im Zusammenhang mit der Abwicklung der Vergabe bzw. der Leistung zum Nachteil des Auftraggebers eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Subunternehmers begangen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Verstoß ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Sie beläuft sich

- a) auf 7 % des Nettoauftragswerts, soweit die Verfehlung durch einen Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen wurde,
- b) auf 5 % des Nettoauftragswerts, soweit die Verfehlung durch einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten begangen wurde,
- c) auf 2 % des Nettoauftragswerts, soweit die Verfehlung durch andere Mitarbeiter oder Subunternehmer des Auftragnehmers begangen wurde,

mindestens jedoch auf 5.000 €. Die Geltendmachung eines Schadenersatzes durch den Auftraggeber infolge einer begangenen Verfehlung bleibt von der Vertragsstrafe unberührt, wobei in diesem Fall eine verwirkte Vertragsstrafe auf diesen Schadenersatz angerechnet wird. Die Geltendmachung ist bis zur Schlusszahlung möglich.

Eine Vertragsstrafe nach dieser Bestimmung entfällt, soweit eine schwere Verfehlung gemäß Ziffer 1.2 durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers begangen und die Auswahl dieses Subunternehmers durch den Auftraggeber zwingend vorgeschrieben wurde und/oder der Auftragnehmer bzw. bei ihm beschäftigte Mitarbeiter, deren Vorstände oder Geschäftsführer oder sonst von ihm eingeschaltete Dritte nicht selbst an der schweren Verfehlung beteiligt sind.

Nicht unter diese Vertragsstrafenregelung fallen die von Ziffer 1.3 erfassten Fälle der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung und die damit in Tateinheit/Tatmehrheit zusammenfallenden Verfehlungen gemäß Ziffer 1.2. Ziffer 1.3 gilt diesbezüglich abschließend.

- 1.5 Wird nachweislich eine schwere Verfehlung im Sinne der Ziffer 1.2 durch einen Mitarbeiter oder Geschäftsführer/Vorstand des Auftragnehmers begangen,

- a) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,
- b) kann der Auftragnehmer bei Aufträgen durch die Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen von der Teilnahme am Wettbewerb für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren ausgeschlossen werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Sofern der Auftragnehmer geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen nachweist, kann von einer Sperre abgesehen werden, wobei Schwere und Umstände des Fehlverhaltens zu berücksichtigen sind.

Der Umfang der Sperre sowie die Wiederzulassung zum Wettbewerb richten sich nach der „Richtlinie der DB AG zur Sperrung von Auftragnehmern oder Lieferanten“, die jederzeit beim Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Abwehr von schweren Verfehlungen im Sinne von Ziffer 1.2 und der Aufklärung von Verdachtsfällen auf schwere Verfehlungen aktiv mitzuwirken und mit dem Auftraggeber zu kooperieren.

Erlangt der Auftragnehmer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht auf eine schwere Verfehlung im Sinne von Ziffer 1.2 mit Auswirkungen auf den Auftraggeber begründen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen und, sofern eine solche schwere Verfehlung in der Sphäre des Auftragnehmers liegen kann, den Sachverhalt umgehend aufzuklären. Bestätigt sich der Verdacht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfehlung unverzüglich abzustellen und künftige Verfehlungen zu vermeiden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich in Textform über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung, sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

- 1.7 Auftraggeber und Auftragnehmer geben sich im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen wechselseitig die Zustimmung zur regelmäßigen Überprüfung ihrer Daten nach den jeweils aktuellen Sanktionslisten, einschließlich der konsolidierten Finanzsanktionsliste der Europäischen Union, des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, des U.S.-amerikanischen Department of the Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“) des Vereinigten Königreichs und des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Dabei werden sie sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Datensparsamkeit und der Datensicherheit, beachten.

Der Auftragnehmer erklärt, dass sein Unternehmen, seine Mitarbeiter sowie sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, in deren unmittelbarem oder mittelbarem Mehrheitseigentum (50 % und mehr) der Auftragnehmer steht oder die den Auftragnehmer auf andere Weise rechtlich oder tatsächlich, allein oder gemeinsam kontrollieren, nicht auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Geschäftsbetrieb seines Unternehmens die Anforderungen der aktuellen Sanktionen, insbesondere der Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz gewahrt werden. Dazu gehört auch, im Rahmen und im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages keine Geschäftsbeziehungen mit natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen aufzunehmen oder zu unterhalten, die auf einer der vorgenannten Sanktionslisten verzeichnet sind oder im Eigentum von sanktionierten Personen, Unternehmen oder Organisationen stehen oder von diesen kontrolliert werden und keinerlei Transaktionen mit solchen natürlichen Personen, Unternehmen oder Organisationen vorzunehmen sowie den Auftrag ohne Verwendung von Gütern oder mit sanktionierten Gütern im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, welche nach den vorstehenden Finanzsanktionen, Embargomaßnahmen und Außenwirtschaftsvorschriften der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der USA, des Vereinigten Königreichs sowie der Schweiz sanktioniert sind, zu erfüllen.

Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, etwaige bei der Prüfung nach den vorgenannten Sanktionslisten gefundene positive Ergebnisse sowie den Umstand, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten natürlichen Person, Unternehmen oder Organisation werden, dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Geltendmachung von Schadensersatz jeglicher Art (insbesondere wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung) und von anderen Rechten durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, soweit diese im Zusammenhang mit der Beachtung der anwendbaren Sanktionen durch den Auftraggeber steht. Dies gilt nicht, sofern dem Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Auftraggeber ist im Falle eines Verstoßes gegen die anwendbaren Sanktionen durch den Auftragnehmer oder in dem Fall, dass der Auftragnehmer oder natürliche Personen, Unternehmen oder Organisationen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Auftragnehmer steht, zur sanktionierten Person werden, zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Auftraggeber ist im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses (Listentreffer) zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die unter dieser Ziffer 1.7 getroffenen Regelungen und Verpflichtungen gelten nur, sofern deren Vereinbarung oder die Abgabe bzw. Einholung einer darauf gestützten Erklärung nicht dazu führen, dass der Auftraggeber oder der Auftragnehmer gegen Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates, gegen § 7 der deutschen

Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen ähnliche Anti-Boycott oder Nichtdiskriminierungsvorschriften verstoßen.

2 Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusammen mit dem IT/TK-System die vollständige Dokumentation in deutscher Sprache zu liefern. Die Hardware-Dokumentation umfasst alle für den Betrieb, die Instandhaltung, Revision und erforderlichen Unterlagen. Die Software-Dokumentation umfasst das Benutzerhandbuch, Produktinformationen und das Installationshandbuch.

3 Ausführung der Leistung, Beistellungen, Lieferkettensorgfaltspflichten

- 3.1 Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber zum Stand der Vertragserfüllung ohne besondere Vergütung erforderliche Auskünfte, gewährt ihm auf Anforderung in seinen Geschäftsräumen Einblick in die die Vertragsausführung betreffenden Unterlagen und wird den Auftraggeber über alle Umstände der Vertragserfüllung unterrichten, deren Kenntnis für den Auftraggeber notwendig ist. Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers sind zu berücksichtigen.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist für das funktionelle Zusammenwirken aller von ihm erbrachten Leistungen als System verantwortlich.

- 3.3 Die Lieferung sowie die Installation/Inbetriebsetzung des Systems nebst gegebenenfalls vereinbarten Softwareanpassungsleistungen bilden rechtlich eine einheitliche Leistung.

- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages und den anerkannten Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Abnahme gelten, zu erbringen. Der Auftragnehmer wird bei der Ausführung des Vertrages die technische Entwicklung berücksichtigen und den Auftraggeber rechtzeitig auf sinnvolle Änderungen hinweisen.

- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Ausführung seiner Leistungen über die jeweilige Systemumgebung (Hard- und Software) des Auftraggebers zu informieren und ausschließlich systemkompatible Leistungen zu erbringen.

- 3.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber zur Ausmusterung vorgesehene IT/TK-Technik auf Anforderung des Auftraggebers anzukaufen, sofern zwischen den Vertragsparteien eine Einigung über den Ankaufspreis erzielt wird.

- 3.7 Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen nur für die Zwecke des jeweiligen Vertrages verwendet werden.

- 3.8 Die Vertragsparteien unternehmen angemessene Anstrengungen, um die menschenrechts- und umweltbezogenen Bestimmungen aus dem vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) einzuhalten.

4 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige, höhere Gewalt

- 4.1 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn er Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung / Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung / Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht.

- 4.2 Bei Überschreitung der Ausführungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

5 Mitwirkung des Auftraggebers

- 5.1 Soweit für die Erbringung der Leistungen Einsätze vor Ort erforderlich sind, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen einräumen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren; die Verantwortung des Auftragnehmers für die von ihm übernommenen Leistungen bleibt davon unberührt.

- 5.2 Für die Sicherung seiner Programme und Daten vor Beginn der Installation/ Inbetriebsetzung der Systeme ist der Auftraggeber verantwortlich. Mit der Datensicherung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer gegen Zahlung einer Vergütung beauftragen.

- 5.3 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

6 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Empfangsstelle des Auftraggebers.

7 Ablieferung, Abnahme, Gefahrübergang, Eigentumsübergang

- 7.1 Soweit der Auftragnehmer keine Installation oder Herbeiführung der Betriebsfähigkeit schuldet, bestätigt der Auftraggeber die Ablieferung des Liefergegenstandes an der Empfangsstelle durch Empfangsbestätigung auf dem Lieferschein. Die Untersuchungsfrist des Auftraggebers gemäß § 377 Abs. 1 HGB beginnt erst nach erfolgter Installation und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes, die binnen angemessener Frist zu erfolgen hat. Erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen zu rügen.
- Installiert der Auftragnehmer das System und/oder führt er seine Funktionsfähigkeit herbei, führt der Auftraggeber eine Abnahmeprüfung durch. Soweit im Vertrag nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen die Abnahme zu erklären oder sie begründet zu verweigern. Sofern der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist weder die Abnahme erklärt noch sie verweigert, gilt die Leistung als abgenommen. Die Leistung gilt auch dann als abgenommen, soweit sie vom Auftraggeber vorbehaltlos produktiv genutzt wird.
- 7.2 Werden vereinbarte Teilleistungen abgenommen, beschränkt sich die Abnahme auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Prüfung des Zusammenwirkens aller Teilleistungen die Gesamtleistung abgenommen.
- 7.3 Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 7.4 Das Eigentum geht mit der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 7.5 Werden die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung / Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Vertragsleistung / Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf den Auftraggeber findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.
- 7.6 Die Vertragsleistung oder Teile der Vertragsleistung, die erneut an der Empfangsstelle gegen Empfangsbestätigung übergeben bzw. abgenommen werden sollen, bzw. die als Ersatz zu liefernden Gegenstände hat der Auftragnehmer erneut auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle des Auftraggebers zu liefern.
- 7.7 Bei der Abnahme festgestellte Mängel teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln, die bis zur Abnahme angezeigt, aber noch nicht behoben worden sind, bleibt vorbehalten, auch wenn dies bei der Abnahme nicht noch einmal erklärt wird.

8 Abtretung, Aufrechnung

- 8.1 Dem Auftragnehmer ist es untersagt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 8.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- 8.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 8.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

9 Nutzungsrechte

- 9.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber ohne besondere Vergütung zum Zeitpunkt ihrer Überlassung auf Dauer das unwiderrufliche, übertragbare, nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte dingliche Nutzungsrecht an der Betriebssoftware nebst Dokumentation ein.
- 9.2 Der Auftraggeber ist zur Bereitstellung der Software im konzeptionellen Intranet sowie zur Vervielfältigung der Software nebst Dokumentation berechtigt, soweit dies zu Zwecken des Vertrages erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorschriften über das Recht des Auftraggebers, die Software zu vervielfältigen, bleiben unberührt. Darüber hinaus ist dem Auftraggeber die Vervielfältigung der Software untersagt.
- 9.3 Soweit die Software vorbestehende Rechte und/oder Industriedaten (Ziffer 9.6) Dritter enthalten, sichert der Auftragnehmer zu, dass der Auftraggeber diese Rechte und Industriedaten wie vorbeschrieben nutzen darf.

- 9.4 Die Dokumentation der Hardware darf der Auftraggeber konzernweit für Betrieb, Instandhaltung, Umbau, Erweiterung, Schulung und Einkauf nutzen und sie zu diesen Zwecken vervielfältigen.

- 9.5 Der Auftragnehmer wird anlässlich der Vertragserfüllung keine Open Source-Komponenten verwenden, die einen sog. Copyleft-Effekt auslösen. Jede Verwendung von Open Source-Software zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen konkret auf bestimmte Open Source Lizenzbedingungen bezogenen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

- 9.6 Sämtliche anlässlich der Vertragserfüllung aufgezeichneten Werte und unmittelbar darauf beruhenden Angaben und Analysen einschließlich aller Ergebnisse von Messungen und Ausgaben von Sensorgeräten und Statistiken, Rohdaten, Analysedaten, elektronischen und/oder schriftlichen Daten, Geodaten, Auswertedaten, Maschinendaten, wie z.B. Betriebs- und Diagnosedaten und Statistiken - unabhängig davon, ob sie durch Mittel (insbesondere Messgeräte) des Auftragnehmers oder des Auftraggebers erhoben worden sind - („Industriedaten“) stehen dem Auftraggeber zu und dürfen ausschließlich durch den Auftraggeber genutzt werden. Bei den Industriedaten handelt es sich um Geschäftsgeheimnisse, die nach Maßgabe der Ziffer 11 vertraulich zu behandeln sind. Alle Rechte an Industriedaten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer darf Industriedaten nur insoweit erheben, verarbeiten und verwenden, wie der Auftraggeber dem vorher schriftlich zugestimmt hat oder wie dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Jede darüberhinausgehende Verwertung von Industriedaten oder von aus Industriedaten abgeleiteten Erkenntnissen durch den Auftragnehmer oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 9.7 Die vorstehenden Bestimmungen gelten über die Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

10 Sachmängelansprüche

- 10.1 Für die Mängelansprüche des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- Der Auftragnehmer bleibt für seine Lieferung / Leistung und deren mangelfreie Erbringung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die vom Auftragnehmer vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen unterschrieben, genehmigt, gestempelt bzw. mit einem "Gesehen"-Vermerk o.ä. gekennzeichnet hat.
- Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, eine mangelhafte Sache fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann der Auftraggeber die Vertragsleistung unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten verwerten, z.B. durch Verkauf.
- Die Verjährungsfrist für alle Rechte und Ansprüche aus mangelhafter Leistung beträgt 24 Monate, sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht; sie beginnt mit der Abnahme. Wird das System durch den Auftragnehmer nicht installiert/ in Betrieb gesetzt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Ablieferung. Die Verjährungsfrist verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung / Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.
- Die Verjährung der Mängelansprüche ist auch gehemmt, wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist erst beendet, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitteilt, dass die Verhandlung beendet sei oder das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber zugesandt wird oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Mängelbeseitigung schriftlich verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

- 10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, angezeigte Mängel aus gesetzlicher Mängelhaftung unverzüglich zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung in Verzug, gilt Ziffer 15.2 entsprechend.

11 Schutzrechtsverletzungen

- 11.1 Die vom Auftragnehmer erbrachte Lieferung / Leistung hat frei von Rechten Dritter zu sein. Wird die vertragsgemäße Nutzung aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf seine Kosten dazu verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Lieferung / Leistung in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht zu erwirken, so dass die Lieferung / Leistung vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden kann.

- 11.2 Liefert der Auftragnehmer zur Beseitigung von Rechtsmängeln Updates, Upgrades oder eine neue Fassung der Software, hat er auf seine Kosten deren Funktionsfähigkeit beim Auftraggeber herbeizuführen und die dazugehörige Dokumentation in deutscher Sprache und in elektronischer Form zu liefern.
- 11.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von den Ansprüchen frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Auftraggeber geltend macht, und übernimmt ab dem Zeitpunkt des ersten Anforderns die weitere Auseinandersetzung mit dem Dritten, es sei denn, er hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dabei im notwendigen Umfang unterstützen. Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber die damit verbundenen notwendigen Auslagen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn gegen ihn Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt zwei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von seiner Entstehung an.
- 11.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Mängelhaftung.
- 12 Geheimnisschutz, Vertraulichkeit, Datenschutz, Rückgabe von Unterlagen**
- 12.1 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betraut werden, die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes sowie des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) einhalten.
- Die Vertragsparteien werden darüber hinaus die aus dem Bereich der anderen Vertragspartei erlangten Informationen, Unterlagen oder Gegenstände über personenbezogene Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie als vertraulich gekennzeichnete oder aus sonstigen Gründen als vertraulich zu bewertende Informationen, geheim halten, unabhängig davon, ob die Informationen mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise z.B. digital verkörpert übermittelt wurden.
- Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob die als vertraulich zu wertenden Informationen entsprechend gekennzeichnet oder technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen unterworfen sind. Sofern die auszutauschenden Informationen im Einzelfall nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses nach dem GeschGehG genügen, unterfällt diese Information nach dem Willen der Vertragsparteien dennoch der Geheimhaltungsverpflichtung, sofern es sich für die andere Vertragspartei erkennbar um eine geheim zu haltende Information handelt.
- 12.2 Die Vertragsparteien werden die vertraulichen Informationen geheim halten, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz vor einem unberechtigten Zugriff treffen und Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken verwenden. Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen beinhalten auch an den aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes gemäß DS-GVO. Sofern die überlassende Vertragspartei entsprechende Vorgaben für die Geheimhaltung besonders sensibler Informationen entsprechend unterschiedlicher Geheimhaltungsstufen macht, hat die andere Vertragspartei diese Informationen entsprechend dieser Vorgaben zu verwahren. Die Vertragsparteien können von der jeweils anderen Vertragspartei verlangen, über Art und Umfang ihrer Sicherungsmaßnahmen informiert zu werden bzw. diese nachzuweisen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen oder Gegenstände, für die die empfangene Vertragspartei nachweisen kann, dass (1) diese zur Zeit ihrer Übermittlung durch die überlassende Vertragspartei bereits insgesamt oder in ihrer Anordnung und Zusammensetzung, den Personen die üblicherweise mit diesen Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres und ohne Verstoß zugänglich waren, oder (2) ohne einen Verstoß gegen diese Geheimhaltungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt allgemein zugänglich werden, oder (3) die von der empfangenden Vertragspartei ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nachweislich selber gewonnen wurden, oder (4) die der empfangenden Vertragspartei auf gesetzliche Weise und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung von einem berechtigten Dritten bekannt gemacht wurden.
- Sofern eine Vertragspartei aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, wird diese Vertragspartei den Inhaber der vertraulichen Information hierüber unverzüglich schriftlich informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber der vertraulichen Information erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, um eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon zu erwirken.
- 12.3 Die Vertragsparteien werden alle von ihnen aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsanbahnung und mit der Bearbeitung, Erfüllung oder Abwicklung des Vertrages betrauten Personen – Angestellten oder Dritten – entsprechend verpflichten und diese Verpflichtung der anderen Vertragspartei auf Verlangen nachzuweisen. Die Vertragsparteien werden darüber hinaus, die vertraulichen Informationen nur gegenüber denjenigen Personen offenlegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den vertraglich vereinbarten Zweck angewiesen sind.
- 12.4 Mit der Überlassung der Informationen ist mit keinerlei Übertragung von Rechten oder Lizenzen an die andere Vertragspartei verbunden, sofern in den weiteren Bestimmungen des Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird. Der Auftragnehmer wird die vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung weder in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich verwerten oder nachahmen (insbesondere im Wege des sog. Reverse Engineering), noch durch Dritte verwerten oder nachahmen lassen, noch insb. auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marke, Designs, Patente und Gebrauchsmuster anmelden, sofern diese Nutzung der vertraulichen Informationen nicht der Zweckbestimmung des Vertrages folgt.
- 12.5 Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vorstehenden Pflichten verletzt. Schadenersatzansprüche sowie sonstige Ansprüche oder Rechte (z.B. nach dem GeschGehG) bleiben unberührt. Die Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben nach Vertragsende oder Kündigung für einen weiteren Zeitraum von 5 (fünf) Jahren bestehen.
- 12.6 Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzugeben oder auf Anforderung sicher zu löschen oder zu vernichten. Dem Auftragnehmer steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.
- 12.7 Sofern mit der Ausführung eine Leistung durch den Auftragnehmer auch Tätigkeiten verbunden sind, für die nach Auffassung des Auftraggebers der Abschluss eines Auftragsvertragsvertrags im Sinne des Art. 28 DSGVO oder einer anderen datenschutzrechtlichen Vereinbarung erforderlich ist, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Grundlage des Standardvertragsmodells des Auftraggebers oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens mit den entsprechenden individuell erforderlichen Ergänzungen unverzüglich zu verhandeln und abzuschließen. Bei Leistungen mit Auslandsbezug ist der Auftragnehmer entsprechend dazu verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag oder eine andere datenschutzrechtliche Vereinbarung auf der Grundlage eines vom Auftraggeber vorgegebenen Mustervertrags abzuschließen.
- 12.8 Unbeschadet der obigen Regelungen darf der Auftragnehmer Auskünfte über (Teil-) Auftragswerte oder (Teil-) Preise nur in den gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Fällen an Dritte geben. Dies gilt auch für die Mitteilung von gerundeten oder Circa-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen. Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen zu erteilten Aufträgen sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erlaubt.
- 13 Kündigung aus wichtigem Grund**
- 13.1 Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei den Vertrag so schwerwiegend verletzt, dass der anderen Vertragspartei die weitere Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann, wie z.B. bei einem erheblichen Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Code of Conduct) genannten Grundsätze und Anforderungen, oder wenn mehrere einzelne Vertragsverletzungen die Zumutbarkeitsgrenze überschreiten. Sofern die Beseitigung der Vertragsverletzung möglich ist, darf das Recht zur fristlosen Kündigung erst nach dem erfolglosen Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Vertragsverletzung ausgeübt werden.
- 13.2 Der Auftraggeber ist ebenfalls zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, wenn die ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch eine erhebliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers gefährdet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn (i) der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern nicht nur vorübergehend einstellt oder (ii)

- vertraglich vereinbarte Bürgschaften nicht gestellt werden oder (iii) das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist.
- 13.3 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.
- 14 Ersatzteile**
- 14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für einen vertraglichen vereinbarten Zeitraum die Lieferung von funktional kompatiblen Ersatzteilen zu angemessenen Preisen und Bedingungen bzw. die Verfügbarkeit dieser Ersatzteile sicherzustellen. Angemessen bedeutet, dass der Preis zum Zeitpunkt der Bestellung nicht mehr als 3 % über dem marktüblichen Preis betragen darf. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Ersatzteillieferung kann im Fall einer Fertigungsaufgabe, auch eines Subunternehmers, auch dadurch erfüllt werden, dass dem Auftraggeber rechtzeitig ein Ersatzlieferant oder ein Substitutionsprodukt zum Bezug der Teile zu vergleichbaren angemessenen Konditionen genannt wird. Substitutionsprodukte müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und vollständig kompatibel zu allen Komponenten des Systems sein.
- 14.2 In besonderen Fällen, bei denen technische Ersatzlösungen oder Ersatzlieferanten gefunden werden müssen, z.B. bei Fertigungsaufgabe oder Insolvenz eines Subunternehmers oder Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Ersatzteilen in Folge von Abkündigungen des Herstellers, sind die daraus resultierenden Konsequenzen hinsichtlich Versorgungssicherheit frühestmöglich mit Auftraggeber abzustimmen.
- 14.3 Der Auftragnehmer benennt für die Ersatzteile die eigenen bzw. die Bezugsquellen seiner Subunternehmer (finalen Hersteller). Der Auftraggeber ist berechtigt, benötigte Ersatzteile direkt bei den Subunternehmern oder finalen Herstellern zu beschaffen. Der Auftragnehmer wird seinen Subunternehmern nicht verwehren bzw. diese nicht behindern, dass sie den Auftraggeber mit diesen Ersatzteilen unmittelbar zu deren eigenen Konditionen beliefern. Sofern es sich bei dem Subunternehmer nicht um den finalen Hersteller eines Ersatzteils handelt, ist diese Verpflichtung in der gesamten "Subunternehmerkette" sicherzustellen.
- 15 Leistungszeit, Verzugsstrafe**
- 15.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungstermine bzw. -fristen des Auftragnehmers sind bindend.
- 15.2 Gerät der Auftragnehmer mit einer Liefer- bzw. Leistungspflicht in Verzug oder kann die Leistung auf Grund von Mängeln nicht termin- bzw. fristgerecht abgenommen werden, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes der in Verzug geratenen Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 10 % davon, zu verlangen. Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, solange die Lieferung/Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen Verzuges angerechnet. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn die termin-/fristgerechte Werkleistung auf Grund von Mängeln nicht abgenommen wird.
- 15.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Termine bzw. Fristen führen können. Der Auftragnehmer wird weiterhin dem Auftraggeber eine Behinderung bei der Ausführung des Vertrages wegen nicht bzw. nicht vertragsgerecht erbrachter Leistungen des Auftraggebers anzeigen.
- 16 Vergütung, Rechnung, Zahlung**
- 16.1 Die im Vertrag festgelegte Vergütung ist ein Festpreis und gilt einschließlich Verpackung und Transport.
- Mit der Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie sämtliche Nebenleistungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die Verpackung, die Anlieferung, (vorbehaltlich Ziffer 7.1) die Installation und die Herbeiführung der Funktionsfähigkeit. Des Weiteren sind Nutzungsrechte, Reisekosten, Spesen, Kosten für Transport und Versicherung etc. mit der Miete abgegolten. § 313 BGB bleibt unberührt.
- 16.2 Die Vergütung enthält nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 16.3 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung einzuhalten. Diese sind im Lieferantenportal (<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung>) zu finden oder können jederzeit beim Auftraggeber angefordert werden.
- 16.4 Die fällige und durchsetzbare Vergütung ist 21 Kalendertage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. § 353 HGB findet keine Anwendung. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Geldinstitut des Auftraggebers. Sind Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zum vereinbarten Zahlungstermin, wenn die Rechnung beim vertraglich festgelegten Rechnungsempfänger rechtzeitig eingegangen und die vereinbarte Sicherheit geleistet worden ist.
- 17 Form, Salvatorische Klausel, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Sprache**
- 17.1 Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht, sofern im Einzelvertrag nicht ausdrücklich auf Nebenabreden verwiesen wird. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages – einschließlich dieser Klausel – sind zur Beweissicherung in Textform zu vereinbaren. Jede Partei kann nachträglich eine Beurkundung in schriftlicher oder elektronischer Form fordern. Für die Einhaltung der elektronischen Form genügt die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur.
- 17.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingung tritt die gesetzliche Vorschrift.
- 17.3 Auf den Vertrag und die sich aus ihm ergebenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 17.4 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- 17.5 Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext. Sämtliche Unterlagen sind auf Deutsch zu erstellen und sämtliche Erklärungen auf Deutsch abzugeben.
- 18 Konzernübertragungsklausel**
- Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf mit ihm verbundene Konzernunternehmen zu übertragen, ohne dass es dazu der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Die Regelungen zu der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten und die gesetzlichen Bestimmungen zur Übertragung von Forderungen sowie die Verpflichtung nach Ziffer 12.7 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- 19 Vertragsstrafengesamtbegrenzung**
- Soweit nicht anders vereinbart, darf die Summe aller aus einem Einzelvertrag geltend gemachten Vertragsstrafen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreiten. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach den Ziffern 1.4 und 1.5 (Integritätsklausel) sowie von Schadenersatzansprüchen, unabhängig vom Rechtsgrund, bleibt davon unberührt.
- 20 Verwendung von KI**
- 20.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen ohne vertragliche Regelung oder vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform keine KI-Technologie enthalten.
- 20.2 KI-Technologie bezeichnet alle KI-Systeme und KI-Modelle (einschließlich, aber nicht beschränkt auf KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck) im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („KI-VO“) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 20.3 Im Falle einer Zuwiderhandlung kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, bleiben unberührt.